

Asbest und Recht

Replik auf den Beitrag von Marcel A. Niggli, «Eternit, Risiko und Strafrecht». Von Martin Hablützel

In seinem Beitrag hinterfragt Strafrechtsprofessor Niggli, ob das Strafrecht das geeignete Instrument sei, private unternehmerische Risikoentscheidungen gesellschaftlich zu kontrollieren (NZZ 8. 6. 12). Anlass gibt ihm der Entscheid des Turiner Gerichts vom 13. Februar 2012, gemäss welchem Stefan Schmidheiny und weitere erstinstanzlich zu 16 Jahren Gefängnis und zur Leistung von Schadenersatz im Umfang von annähernd 100 Millionen Euro verurteilt wurden, weil sie die Sicherheitsvorkehrungen im Umgang mit Asbest in verschiedenen italienischen Werken unterliessen.

Gerade das Beispiel der Eternit und der Gebrüder Schmidheiny, welche ein Konglomerat von Firmen der Asbestindustrie von ihrem Vater übernahmen, zeigt, wie kontrovers die obige Frage auch von den Gerichten beantwortet wird. Im Gegensatz zu italienischen und anderen ausländischen Gerichten wägen die Schweizer Gerichte in analogen Fällen, wo der fahrlässige Tod von Arbeitnehmern und Anwohnern der Eternit-Werke in Niederurnen zu beurteilen war, die Straftaten und die Zivilansprüche als verjährt. Das Institut der Verjährung berücksichtigt die Beweisschwierigkeiten mit dem Zeitablauf, und sie diene der Herstellung des Rechts- oder gar des sozialen Friedens. Während die Erschwerung der Beweisführung ohnehin dem Schädiger zugutekommt, ist auch zweifelhaft, ob Frieden hergestellt werden kann, wenn sich das Opfer nicht Gehör verschaffen kann.

Ein Rechtssystem hat die Funktion, die Konfliktparteien anzuhören und die Streitsache obrigkeitlich zu beurteilen. Das Leidtragende hat die Möglichkeit, sich auf verschiedenen Gründen zu verwehren, verunmöglicht eine Wiedergutmachung. Erst die Sühne, die Anerkennung des Erlittenen und die Abgeltung des Schadens, ermöglicht die Schaffung eines Friedens für die Zukunft – in der Geschichte gibt es genügend Beispiele hierfür (nachrichtenlose Vermögen, Mauer schützenprozesse, Armenienkonflikt).

Das Asbestproblem ist insofern speziell, als der tödliche Brustfellkrebs (Pleuramesotheliom) erst 20 bis 40 Jahre nach der Asbestexposition – sofern denn überhaupt – auftritt. Wenn die Schweizer Gerichte also auf Verjährung zehn Jahre nach der Tathandlung bzw. nach Unterlassen von Schutzmassnahmen erkennen, so verwehren sie dem Opfer und den Angehörigen jegliche Möglichkeit der Schadloshaltung. Es wird in den Schweizer Fällen nun der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entscheiden müssen, ob eine solche Verjährungsregelung einen Verstoß gegen das Recht auf Zugang zum Gericht darstellt. Wird das schweizerische Verjährungsregime aufrechterhalten, so werden die Opfer von Langzeitfolgen (es sind auch weitere Bereiche wie Strahlen- oder Medikamentenschäden, der Gen- oder Nanotechnologie vorstellbar) nie den Richter anrufen können.

Das Turiner Gericht hat in seinem über 700-seitigen Urteil europaweit erstmals Investoren und Firmeneigner und damit Personen zur Verantwortung gezogen, die keine Geschäftsführungsaufgaben im Betrieb innehatten. Begründet wird dieser Durchgriff damit, dass die Firmeninhaber bzw. die Hauptaktionäre Schmidheiny und Cartier als Industriemagnaten über die Gefahren des Asbeststaubs wussten, dennoch Gegeninformationen verstreuten und keine Schutzvorkehrungen vor Ort veranlassten. Aufgrund dieser Kenntnisse verhinderte der Umstand, dass das Asbestverbot in Italien erst im Jahre 1992 in Kraft trat, die Verurteilung nicht. Macht dieses Verständnis der Turiner Richter Schule, so können fortan die Konzernleitungen und Mutterhäuser internationaler Unternehmen, die fernab vom Geschehen in den einzelnen Ländern sind, zur Rechenschaft gezogen werden. Den Möglichkeiten, in einer globalisierten Welt die Gewinne in die Holdinggesellschaften zu transferieren, erwachsen damit als Pendant auch Verpflichtungen zum Schutz von Mensch und Umwelt und zur Kontrolle der Tochtergesellschaften.

Unternehmerische Verantwortung

Es entspringt liberalem Gedankengut, dass, wer unternehmerisch tätig wird, Gewinn und Verlust trägt; dass, wer Risiken in Kauf nimmt, die Folgen des Eintritts trägt. Häufig werden unternehmerische Risiken denn auch versichert. Wenn Stefan Schmidheiny in den massgeblichen 1970er und 1980er Jahren die Gefahren des Asbeststaubs kennt und die zur Gefahrenabwehr geforderten Schutzvorkehrungen in den von ihm beherrschten Betrieben nicht trifft, so ist konsequent, wenn er die Risiken und Schäden zu tragen hat. Anders verhält es sich beim Arbeitnehmer: Ohne Kenntnisse über die Gefahren ist dieser seiner Freiheit beraubt, das Risiko, etwa unter Einforderung einer Gefahrenzulage (wie z. B. im Tunnelbau), einzugehen oder es abzuwenden. Insofern ist doppelt stossend, dass Schweizer Asbestopfer – infolge Verjährung – nicht entschädigt werden, obschon die Industrie diese Risiken versichern liess und die Versicherungen – nach dem Claims-Prinzip – auch Jahrzehnte später für diese Schäden (im Falle der Verpflichtung der Unternehmen zu Schadenersatz) aufzukommen hätten. Wer als Unternehmer Risiken eingeht und Gefahren für Mensch und Umwelt setzt, hat bei Eintritt der Risiken für deren Folgen einzustehen. Ob neben der Verpflichtung, den Schaden zu ersetzen, auch strafrechtliche Sanktionen zu verhängen sind, ist nach Massgabe der betroffenen Rechtsgüter und aufgrund der Strafgesetze zu beurteilen.

Martin Hablützel ist Fachanwalt für Haftpflicht- und Versicherungsrecht und Handelsrichter im Kanton Zürich. Er ist Klägeranwalt in schweizerischen Asbestprozessen.